



A-Post
Gemeinderat Pfäfers
Hintergasse 4
7312 Pfäfers

5. September 2016

Geschäft Nr. 16-4941

Gemeinde Pfäfers: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Rietli und Bündte**

Der Sportplatz Rietli, welcher sowohl von den Schulen der Gemeinde Pfäfers als auch vom Fussballclub genutzt wird, soll nach 35 Jahren total saniert und leicht verbreitert werden (Einhaltung vorgeschriebener Sturzsäume). Gleichzeitig wird die Laufbahn von der Nord- auf die Südseite verlegt. Der auf der Parzelle Nr. 1685 gelegene Sportplatz befindet in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA). Infolge der Verbreiterung würde in der nordwestlichen Ecke eine kleine Fläche in die Landwirtschaftszone (LWZ) hineinragen. Ausserdem wurde festgestellt, dass ein geringfügiger Teil des bestehenden Parkplatzes bei der Mehrzweckhalle ebenfalls in die LWZ hineinragt.

Mit dem vorliegenden Teilzonenplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Sportplatz-Sanierung zonenkonform bewilligen zu können (Einzonung von 97 m² der Parzelle Nr. 1668 von LWZ in ZöBA). Zudem wird der Zonenplan im Bereich der Parkplätze bei der Mehrzweckhalle bereinigt (Einzonung von 148 m² des Grundstücks Nr. 1704 von der LWZ in ZöBA). Unter Hinweis auf die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 38a Abs. 2 Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700; RPG) wird als Kompensation eine Fläche von 245 m² auf dem Grundstück Nr. 1704 von der ZöBA in die LWZ zugewiesen.

Die Prüfung ergibt: Der Erlass ist recht- und zweckmässig. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das



Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Zur Eröffnung an (per Einschreiben mit Kopie des Planerlasses)

- Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 3003 Bern

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation